

Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen für Sport- und Jugendförderungsmaßnahmen für die Gemeinde Bokel

§1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Zuwendungen im Sinne und im Rahmen dieser Richtlinien sind grundsätzlich nach freiem Ermessen gewährte Leistungen der Gemeinde Bokel, um die im Bereich des Amtes stehenden Stellen, wie z.B. Verbände und Vereine, zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe oder eines bestimmten öffentlichen Interesses mit dem Ziel zu veranlassen, das Gemeinwohl der Einwohner des Amtsbezirks zu fördern.
- (2) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die beantragten Zuwendungen werden zur Mitfinanzierung der Ausgaben für die im Antrag bezeichnete Maßnahme gewährt. Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, vor allem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten. Im Übrigen entscheidet die Gemeindevertretung Bokel über die Anwendung dieser Richtlinien, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Den Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung ist eine Erklärung beizufügen, dass die Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes, des Kreises oder sonstiger Zuwendungsgeber ausgeschöpft wurden und nachgewiesen werden. Die Verwendung der Zuwendungen ist ebenfalls nachzuweisen und zwar innerhalb einer Frist von drei Monaten.
- (4) Die Vereine melden ihren Bedarf bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr an. Die Anmeldungen müssen so begründet sein, dass eine ausreichende Information für die Haushaltsplanberatungen gegeben ist.
- (5) Für die Überlassung der im Eigentum oder Nutzung des Amtes stehenden Sportanlagen ist mit dem Sportverein oder anderen Nutzern jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger einen Sitz und seinen Aufgabenbereich im Bereich des Amtsbezirks Hörnerkirchen hat.
- (2) Grundsätzlich sind vor einer Gewährung von Zuwendungen die eigenen Mittel (z.B. Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe) einzusetzen. Bevor die Gewährung einer Zuwendung in Frage kommt, hat der in Aussicht genommene Empfänger der Zuwendung u.a. seine Mitgliederzahlen sowie seine Kassenführung der Gemeinde Bokel auf Anfrage im Einzelnen zu belegen.

§3 Förderungszwecke

- (1) Förderungszwecke nach diesen Richtlinien sind insbesondere:

- Jugendarbeit in den Sportvereinen

- Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

§4 Jugendarbeit in den Sportvereinen

(1) Die Gemeinde Bokel fördert die Sportvereine des Amtsbezirks, die auch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sportlich aktivieren, durch die Gewährung einer Zuwendung. Dabei sind insbesondere die Vereine verstärkt zu berücksichtigen, die einem breiten Kreis von Jugendlichen zugänglich sind und entsprechende Breitenarbeit betreiben. Im Rahmen der jährlich von den amtsangehörigen Gemeinden bereitzustellenden Haushaltsmittel wird ein vereinsmäßiger Grundbetrag in Höhe von 250,00 € gewährt. Zusätzlich erhält der Verein pro jugendliches Vereinsmitglied mit dem Wohnsitz in Bereich des Amtes Hörnerkirchen eine Regelförderung in Höhe von 13,00 €. Die Aufteilung der Kosten erfolgt pro Gemeinde nach dem Amtsumlageschlüssel des jeweiligen Jahres.

(2) Für die Ausbildung der Jugendleiter und Jugendleiterassistenten wird den Vereinen und Verbänden je Person auf Antrag ein Betrag von max. 50,00 € von den amtsangehörigen Gemeinden erstattet. Die Erstattung ist auf 1.000,00 € pro Jahr begrenzt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt pro Gemeinde nach dem Amtsumlageschlüssel des jeweiligen Jahres.

§5 Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

(1) Zuwendungen für Sportgeräte, die die Grundschule auch im Sportunterricht nutzt, werden nicht gewährt.

Andere Sportgeräte werden bis zu 20 % durch die amtsangehörigen Gemeinden gefördert. Die Aufteilung der Kosten erfolgt pro Gemeinde nach dem Amtsumlageschlüssel des jeweiligen Jahres. Es sollen weitere Fördermöglichkeiten durch die Antragsteller geprüft werden.

§6 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Bokel, den 10.12.2024

Gemeinde Bokel

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Reimer